

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Allgemeines.....	5
2.1	Geltungsbereich	5
2.2	Allgemeine Vorschriften	5
2.3	Abstimmung mit der ILS Mittelbaden	5
2.4	Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle	6
2.5	Zertifizierte Planer und Fachfirmen.....	6
2.6	Anerkennungsbestätigung.....	6
3	Alarmübertragung von einer BMA auf eine AES in der ILS Mittelbaden.....	7
3.1	Gestattung für den Betrieb von AES für Brandmeldeanlagen in der ILS	7
3.2	Übertragungswege	7
3.3	Übertragungseinrichtungen	7
3.4	Übertragung einer Brandmeldung durch eine BMA auf eine AÜA in der ILS	8
4	Aufschaltung und Betrieb einer BMA auf eine AÜA in der ILS Mittelbaden	9
4.1	Vertragliche Voraussetzung zur Aufschaltung von BMA auf eine AES in der ILS	9
4.2	Installation einer zugelassenen Übertragungseinheit.....	9
4.3	Weitere Voraussetzungen für den Anschluss	9
4.4	Aufschaltung der BMA durch den Betreiber.....	9
4.5	Mängel beim Aufschaltungstermin.....	10
4.6	Wechsel des Betreibers einer BMA	10
4.7	Dauerhafte Abschaltung einer ÜE	10
5	Revision der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen bzw. der ÜE.....	11
5.1	Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten	11
5.2	Betreiberkennwort	11
5.3	Abmeldedauer	11
6	Verantwortung	12
6.1	Verantwortung des Betreibers der BMA	12
6.2	Verantwortung des Betreibers einer HCS	13
7	Kostenersatz	13
7.1	Fehlalarmierungen	13
7.2	Dienstleistungen.....	13
8	Technische Vorgaben	14
8.1	Feuerwehrlaufstelle (Feuerwehrstützpunkt).....	14
8.2	Blitzleuchte.....	14
8.3	Feuerweherschließungen.....	14

8.4	Feuerwehrschlüsseldepot.....	14
8.5	Feuerwehrschlüsseldepotadapter.....	15
8.6	Freischaltelement.....	15
8.6.1	Allgemeines	15
8.6.2	Art der Schließung	15
8.7	Feuerwehrbedienfeld.....	15
8.8	Feuerwehrranzeigetableau und Feuerwehrinformationszentrum	15
9	Brandmelder.....	16
9.1	Allgemeines	16
9.2	Fehlalarme	16
9.3	Melderbeschriftung.....	16
9.4	Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen.....	16
9.5	Geräte zum Heben / Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten u. ä.....	16
10	Brandmeldezentrale.....	17
10.1	Allgemein	17
10.2	Kennzeichnung	17
10.3	Sicherung gegen Manipulation	17
10.4	Unterzentralen.....	17
10.5	Parallelanzeigen von Feuermeldungen als Anlaufpunkt für die Feuerwehr.....	17
10.6	Betriebsarten.....	17
11	Löschanlagen	18
11.1	Allgemein	18
11.2	Sprinkleranlagen	18
11.3	Sonstige automatische Löschanlagen	18
12	Sonstige Hinweise	19
12.1	Ansteuerung externer Einrichtungen	19
12.2	Rückstellung der BMA.....	19
12.3	Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten).....	19
12.3.1	Allgemein	19
12.3.2	Freigabe der Meldergruppenpläne	19
12.4	Feuerwehrpläne	19
12.5	Umrüstung der BMA oder ihrer ÜE.....	19
12.6	Kündigung des Teilnehmeranschlusses	20

1 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangssystem
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
DIN	Deutsches Institut für Normung
ELS	Einsatzleitsystem
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FGB	Feuerwehrgebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrum
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
HCS	Hauptclearingstelle
ILS	Integrierte Leitstelle Mittelbaden
NCS	Nebenclearingstelle
OM	Betriebsart gemäß DIN VDE 0833-2, „ohne Maßnahmen“
TAB	technische Aufschaltbedingungen
TM	Betriebsart gemäß DIN VDE 0833-2, „mit technischen Maßnahmen“
ÜE	zertifizierte Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik
VdS	Verband der Schadenversicherer

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von BMA mit Anschluss an eine Empfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle (ILS) Mittelbaden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden.

Diese Aufschaltbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das Einsatzleitsystem der ILS Mittelbaden.

2.2 Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN- und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Dies sind insbesondere:

- VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehranzeigetableau
- DIN 14 661 Feuerwehrbedienfeld
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Leitungsanlagenrichtlinie Baden-Württemberg
- VdS 2105 Schlüsseldepots

(diese Aufzählung ist nicht abschließend)

2.3 Abstimmung mit der ILS Mittelbaden

Zuständig für die Sachbearbeitung der Inbetriebnahme einer Übertragungseinrichtung (ÜE) auf eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) in der ILS Mittelbaden ist:

Ansprechpartner: Integrierte Leitstelle Mittelbaden
Leitung der ILS Mittelbaden
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 / 381-4141 oder 07222 / 381-4142
Email: leitung@ils-mittelbaden.de

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung, Wartung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen sind mit den zuständigen Brandschutzdienststellen zu klären (siehe Punkt 1.4 dieser TAB).

2.4 Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle

Brandmeldeanlagen sind komplexe technische Anlagen mit Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, die nur in Verbindung mit den erforderlichen Plänen, Laufkarten und abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können. Deshalb ist es unabdingbar, dass rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (siehe Anlage 1 „Brandschutzdienststellen“ dieser TAB) ein Abstimmungsgespräch über die Konzeption bzw. Planung und Ausführung der Brandmeldeanlage geführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu zusätzlichen Kosten und/oder Zeitverzug führen kann.

2.5 Zertifizierte Planer und Fachfirmen

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch gemäß DIN 14 675 zertifizierte Fachfirmen durchgeführt werden.

2.6 Anerkennungsbestätigung

Vor dem Anschluss einer BMA auf ein AES der Integrierten Leitstelle Mittelbaden ist dem Betreiber der AÜA in der ILS Mittelbaden eine Bestätigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den Aufschaltbedingungen der Integrierten Leitstelle Mittelbaden, den Vorgaben der zuständigen Brandschutzdienststelle, sowie den zurzeit gültigen Normen und Richtlinien erstellt wurde (siehe Anlage 2 dieser TAB).

3 Alarmübertragung von einer BMA auf eine AES in der ILS Mittelbaden

3.1 Gestattung für den Betrieb von AES für Brandmeldeanlagen in der ILS

Der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden lassen auf Grundlage von Gestattungsverträgen im Zuständigkeitsbereich der ILS Mittelbaden Alarmübertragungsanlagen betreiben. An die AES der Alarmübertragungsanlagen werden ÜE für BMA angeschlossen.

Hauptclearingstellen (HCS) mit ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch die Träger der Leitstelle, in Zusammenarbeit mit der Leitung der ILS Mittelbaden freigegeben.

Nebenclearingstellen (NCS) mit ÜE werden ebenfalls gemäß dem zuvor genannten Verfahren freigegeben.

Eine Liste der Betreiber von HCS und NCS befindet sich in Anlage 3 dieser TAB. Betreiber können mit den dort aufgeführten Betreibern den Umfang des Servicelevels und ggf. die ÜE privatrechtlich vereinbaren.

Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage. Weiter sind beim Betrieb der ÜE vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der aufgeschalteten HCS bzw. NCS zu schließen.

3.2 Übertragungswege

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Betreiber der HCS bzw. NCS bereitgestellt und liegen in deren jeweiliger Verantwortung. Der Übertragungsweg einer NCS über die HCS eines Betreibers einer AES zur ILS Mittelbaden wird durch den Betreiber der HCS bereitgestellt und liegt in dessen Verantwortung.

Standardmäßig ist eine primäre Alarmübertragung gemäß DIN 14 675 Anhang A über einen DSL-Anschluss in Verbindung mit einer Mobilfunkverbindung für den Ersatzweg zu verwenden. In Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, sowie der Leitung der ILS kann auch eine andere Verbindungsart verwendet werden.

3.3 Übertragungseinrichtungen

Es sind nur Übertragungseinrichtungen zugelassen, welche nach einschlägigen Schnittstellennormen und VdS-Vorgaben zertifiziert sind.

3.4 Übertragung einer Brandmeldung durch eine BMA auf eine AÜA in der ILS

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Betreibers der BMA. Die Aufschaltung der ÜE auf die AES in der ILS erfolgt entweder direkt über einen zugelassenen Hauptclearingstellenbetreiber, oder über einen zugelassenen Betreiber einer Nebenclearingstelle über eine Hauptclearingstelle auf eine AES in der ILS Mittelbaden.

Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Andere Meldungen als „Brandalarm“ dürfen nicht an die ILS Mittelbaden übertragen werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall (z.B. Chlorgasalarm) und mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der Leitung der ILS möglich.

Zudem können technische Störungen der BMA, sowie Sabotage-Meldungen z. B. von Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), Feuerwehranzeigetableaus (FAT) etc. in Absprache mit dem Betreiber der HCS zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden.

4 Aufschaltung und Betrieb einer BMA auf eine AÜA in der ILS Mittelbaden

4.1 Vertragliche Voraussetzung zur Aufschaltung von BMA auf eine AES in der ILS

Die Aufschaltung der BMA auf das Einsatzleitsystem erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betreiber der BMA und einem zugelassenen Betreiber einer HCS bzw. NCS in der ILS Mittelbaden. Wenn Sie als Betreiber einer HCS eine AES auf das Einsatzleitsystem der ILS Mittelbaden aufschalten wollen, erfolgt die Prüfung gemäß den Vorgaben in Punkt 2.2 dieser TAB. Gleiches gilt für NCS.

4.2 Installation einer zugelassenen Übertragungseinheit

Die Aufschaltung einer ÜE auf eine HCS oder NCS darf nur durch Facherrichter für BMA erfolgen, die nach DIN 14 675-2 zertifiziert sind. In jedem Fall sind ÜE von Gefahrenmeldeanlagen auf die ILS Mittelbaden nur über eine direkte oder indirekte Zwischenschaltung einer zugelassen HCS möglich.

4.3 Weitere Voraussetzungen für den Anschluss

Die komplette Brandmeldeanlage muss betriebsbereit fertiggestellt sein.

Die in Anlage 6 genannten Unterlagen müssen dem Betreiber der HCS **vorab** vorgelegt werden.

4.4 Aufschaltung der BMA durch den Betreiber

Die Aufschaltbereitschaft ist dem Betreiber der HCS bei dem die ÜE aufgeschaltet ist, der ILS Mittelbaden, der zuständigen Brandschutzdienststelle und der zugelassenen Errichterfirma mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen.

Der Betreiber der HCS verbindet die Übertragungseinrichtung bzw. die NCS schaltet eine Primärleitung und prüft den Übertragungsweg zur Empfangseinrichtung für Brandmeldungen bei der ILS Mittelbaden. Er schaltet die Anlage jedoch nicht durch.

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA wird durch den Betreiber der BMA ein Termin mit allen Beteiligten, vereinbart. Nach einer mängelfreien Abnahme und Funktionsprüfung wird die BMA durch die zuständige Brandschutzdienststelle und die ILS Mittelbaden zur Aufschaltung freigegeben.

Ein Vertreter des Bauherrn der BMA koordiniert den Aufschalt- und Abnahmetermin mit allen Beteiligten (Betreiber Brandmeldeanlage, Betreiber HCS, ggf. Betreiber der NCS, ggf. Fachplaner, Errichterfirma der Brandmeldeanlage und zuständige Brandschutzdienststelle). Der Betreiber der HCS übermittelt die Hauptmeldernummer an die ILS Mittelbaden.

Welche Unterlagen und Teile zum Aufschalttermin vorhanden sein müssen, können Sie der Anlage 6 entnehmen.

4.5 Mängel beim Aufschaltungstermin

Nicht erfüllte Forderungen, die zur Beanstandung führen und die Aufschaltung verzögern, gehen nicht zu Lasten der zuständigen Brandschutzdienststelle oder der ILS Mittelbaden. Sollte die BMA trotz geringfügiger Mängel angeschlossen werden, müssen diese innerhalb von **6 Wochen** behoben werden. Der Vollzug ist schriftlich bei der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

4.6 Wechsel des Betreibers einer BMA

Der Wechsel des Betreibers einer BMA mit einem Anschluss an eine Alarmübertragungsanlage in der ILS Mittelbaden ist dem Betreiber der HCS der AÜA spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind unverzüglich dem Betreiber der HCS der AÜA mitzuteilen.

4.7 Dauerhafte Abschaltung einer ÜE

Die dauerhafte Abschaltung einer ÜE, die auf eine AÜA in der ILS Mittelbaden aufgeschaltet ist, welche aufgrund einer Baugenehmigung gefordert wurde, ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen.

5 Revision der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen bzw. der ÜE

5.1 Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten

Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an der BMA oder an der Übertragungseinrichtung, die eine Auslösung der ÜE zur Folge haben können, müssen dem zuständigen Betreiber der HCS bzw. NCS angemeldet werden. Hierzu ist ein Betreiberkennwort-Verfahren zwingend vorgeschrieben.

Der Betreiber der HCS bzw. NCS nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionschaltung für die Dauer der Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten vor. Sind die Arbeiten beendet, teilt der Abmeldende dies dem Betreiber der HCS bzw. NCS mit, der dann die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt. Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.

5.2 Betreiberkennwort

Der Betreiber der BMA bekommt nach erfolgter Aufschaltung von seinem jeweiligen Vertragspartner (Betreiber der HCS bzw. NCS) zum Zweck von Abschaltungen ein Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber/Beauftragten.

5.3 Abmeldedauer

Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen. Es ist in jedem Fall für eine geeignete Kompensationsmaßnahme Sorge zu tragen (z.B. Brandwache an der BMA).

6 Verantwortung

6.1 Verantwortung des Betreibers der BMA

Die Anlage 6 dieser TAB stellt ein Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen dar. In diesem befinden sich Hinweise für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die ILS Mittelbaden und den Betrieb.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist für die Durchführung der durch geltenden VDE- und DIN-Normen, sowie der durch Behördenvorschriften geregelten Prüfungen, sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich.

Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage oder der Objektschließung müssen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. mit der zuständigen Baurechtsbehörde abgestimmt werden.

Ein Wechsel des Betreibers, die Änderung von Zuständigkeiten, Telefonnummern etc. sind dem Betreiber der zuständigen Hauptclearingstelle und der Leitung der ILS Mittelbaden unverzüglich anzuzeigen.

Während der Abschaltung der Brandmeldeanlage (auch in Teilen) ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass tatsächliche Brandmeldungen sofort zur ILS Mittelbaden weitergeleitet werden. Bei Abschaltungen die länger als einen Tag dauern, müssen diese vorher schriftlich dem Betreiber der HCS bzw. NCS angezeigt werden.

Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, werden ggf. von der örtlich zuständigen Feuerwehr die Objektschlüssel unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Das FSD Schloss wird ggf. von der örtlich zuständigen Feuerwehr ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicher verwahrt.

Der Betreiber der BMA oder ein Beauftragter und die Wartungsfirma sollen eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten. Sie sollen für die örtlich zuständige Feuerwehr, die ILS Mittelbaden, oder den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Nebenclearingstelle spätestens innerhalb einer Stunde am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die UE und / oder das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber der BMA für alle daraus entstehenden Folgen.

Störmeldungen der Brandmeldeanlage müssen zu einer ständig besetzten Stelle übertragen werden.

6.2 Verantwortung des Betreibers einer HCS

Über die Pflichten des Gestattungsvertrages hinaus, hat der Betreiber einer HCS folgende Verantwortlichkeiten:

Wurde die Aufschaltung der Brandmeldeanlage mit einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / FIZ gekündigt, so ist dies der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie die Leitung der ILS Mittelbaden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend, spätestens aber 14 Kalendarertage vor Einstellung der Alarmübertragung mitzuteilen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form).

7 Kostenersatz

7.1 Fehlalarmierungen

Der durch Auslösung von Fehlalarmen entstehende Aufwand der Feuerwehr wird dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der "Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der zuständigen Gemeindefeuerwehr" in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Dienstleistungen

Dienstleistungen der zuständigen Brandschutzdienststelle, oder der ILS Mittelbaden können dem Betreiber der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt werden (z.B. alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufschaltung der Brandmeldeanlage, Schlüsseltausch Feuerwehrschlüsseldepot).

8 Technische Vorgaben

In Zusammenhang mit den Vorgaben dieses Abschnitts ist im Rahmen der Planungsphase einer Brandmeldeanlage ein Abstimmungsgespräch mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren, um nachfolgende Punkte zu klären bzw. festzulegen.

8.1 Feuerwehrlaufstelle (Feuerwehrstützpunkt)

Die Notwendigkeit, die Art, der Ort und die einzubauenden Geräte sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Benehmen mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

8.2 Blitzleuchte

Es ist eine rote Blitzleuchte im Blickfeld der anfahrenen Einsatzkräfte anzubringen, um den Zugang zum Objekt bzw. die Lage des Schlüsseldepots anzuzeigen.

8.3 Feuerweherschließungen

Im FIZ, FAT, FBF, FSE und ggf. FGB müssen Halbzylinder mit der Feuerweherschließung der zuständigen Feuerwehr eingebaut werden. Weitere Vorgaben siehe Anlage 6.

8.4 Feuerweherschlüsseldepot

Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist ein FSD einzubauen, um der zuständigen Feuerwehr bei Brandalarmen den gewaltfreien Zugang zu ermöglichen. In der Regel ist ein elektrisch überwachtes, zweitüriges Feuerweherschlüsseldepot (DIN 14 675, FSD 3) einzubauen. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

Für den Betrieb des FSD wird zwischen dem Betreiber und der zuständigen Feuerwehr ein Vertrag geschlossen (siehe Anlage 5 dieser TAB). Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr kann es einsatztaktisch erforderlich sein, dass mehrere Halbzylinder der Objektschließanlage mit je einem Objektschlüssel in einem FSD eingebaut werden müssen.

Im FSD sind ein Umstellschloss oder eine vergleichbare Schließung mit VdS-Zulassung passend zum FSD zu verwenden.

Der Sabotagealarm ist auf eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er darf nicht zu ILS Mittelbaden weitergeleitet werden.

8.5 Feuerwehrschlüsseldepotadapter

Die Aufschaltung eines Feuerwehrschlüsseldepots an die Brandmeldezentrale muss über einen VdS-anerkannten Feuerwehrschlüsseldepotadapter erfolgen. Dieser kann in die Brandmeldezentrale integriert sein oder ein separater Feuerwehrschlüsseldepotadapter sein. Der Feuerwehrschlüsseldepotadapter ist Teil der Brandmeldeanlage. Bei der Verwendung eines externen Feuerwehrschlüsseldepotadapters muss dieser gut sichtbar im Bereich der BMZ angebracht sein. In diesem Fall muss er abschließbar und plombiert sein. Das Feuerwehrschlüsseldepot ist über den Feuerwehrschlüsseldepotadapter direkt mit der Übertragungseinheit zu verbinden.

Die Aufschaltung des Feuerwehrschlüsseldepots auf eine Meldergruppe der Brandmeldezentrale ist nicht zulässig.

Der Betriebszustand des Feuerwehrschlüsseldepots (Betrieb, entriegelt, Sabotage) muss mit farbigen LED angezeigt werden.

8.6 Freischaltelement

8.6.1 Allgemeines

Im Nahbereich des FSD ist ein Freischaltelement (FSE) einzubauen. Das FSE muss so programmiert sein, dass bei einem Alarm durch das FSE keine Brandfallsteuerungen ausgelöst werden. Es wird wie ein Brandmelder als eigene Meldergruppe angeschlossen.

8.6.2 Art der Schließung

Die Art der Schließung des Freischaltelements ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

8.7 Feuerwehrbedienfeld

Es ist ein Feuerwehrbedienfeld für die Brandmeldeanlage einzubauen. Art, Schließung und Einbauort sind im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

8.8 Feuerwehranzeigetableau und Feuerwehrinformationszentrum

Ob ein FAT oder ein FIZ erforderlich ist, sowie ggf. weitere Details sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9 Brandmelder

9.1 Allgemeines

Bauart, Anzahl und Anordnung sind vom Fachplaner gemäß dem Konzept und den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833-2, EN 54, VdS Richtlinien) festzulegen.

Verdeckt installierte Melder müssen durch ein Kennzeichnungsschild gekennzeichnet werden.

9.2 Fehlalarme

Automatische Melder sind gemäß VDE 0833-2, so auszuwählen und einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden. Die Details sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9.3 Melderbeschriftung

Melder sind mit Ihrer Gruppen- und Meldernummern zu kennzeichnen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

9.4 Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen

Jeder Melder muss an der entsprechenden Bodenplatte/Deckenplatte/Revisionsöffnung deutlich und dauerhaft mit einem Schild mit Gruppen- und Meldernummer gekennzeichnet werden. Falls keine Einzelmelderkennung vorhanden ist, muss eine Parallelanzeige installiert werden.

Melder hinter Zwischendecken müssen öffnenbare Klappen zur Kontrolle der Zwischendecke besitzen.

Bei Meldern in Lüftungskanälen muss der Lüftungskanal eine öffnenbare Klappe zur Kontrolle des Kanals besitzen.

9.5 Geräte zum Heben / Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten u. ä.

Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen sind Geräte zum Heben bzw. Öffnen und falls erforderlich Bockleitern zu deponieren. Diese Geräte sind nur für den Gebrauch durch die zuständige Feuerwehr bestimmt und entsprechend zu sichern bzw. zu kennzeichnen. Der Lagerort ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

10 Brandmeldezentrale

10.1 Allgemein

Der Einbauort der Brandmeldezentrale ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

Bei neuen Brandmeldeanlagen sind nur Brandmeldeanlagen mit Einzelmeldererkennung zulässig.

10.2 Kennzeichnung

Die Zugangstür zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ bzw. „BMZ“ zu kennzeichnen.

10.3 Sicherung gegen Manipulation

Die BMZ sowie sonstige dazugehörige Komponenten müssen gegen unbefugte Manipulation gesichert sein. Der BMZ-Schlüssel darf nicht stecken. Wird der Raum oder Schrank, der zur BMZ führt, verschlossen, so ist ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.

10.4 Unterzentralen

Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

10.5 Parallelanzeigen von Feuermeldungen als Anlaufpunkt für die Feuerwehr

Parallelanzeigen dürfen nur nach Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle installiert werden. Sie müssen überwacht ausgeführt sein.

10.6 Betriebsarten

Die Betriebsarten TM oder OM sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

11 Löschanlagen

11.1 Allgemein

Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen. Die Auslösung von Löschanlagen muss am FBF angezeigt werden.

11.2 Sprinkleranlagen

Es ist für jeden Löschbereich und für jede Sprinklergruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich eine Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter oder vergleichbares einzubauen.

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der BMZ bis zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit:

- Sprinklergruppen-Nummer
- Meldergruppen-Nummer
- Schutzbereich

anzubringen.

Je Strömungswächter ist ein Meldergruppenplan (Feuerwehrlaufkarte) vorzusehen. Diese Meldergruppenpläne sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen.

11.3 Sonstige automatische Löschanlagen

Die Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Druckknopfmeldergehäuse in gelber Ausführung zu verwenden und mit dem Hinweis auf den Löschbereich zu kennzeichnen.

Für jeden Löschbereich ist ein Meldergruppenplan (Feuerwehrlaufkarte) vorzusehen.

12 Sonstige Hinweise

12.1 Ansteuerung externer Einrichtungen

Steuereinrichtungen externer Einrichtungen sind grundsätzlich nur in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

12.2 Rückstellung der BMA

Mit Rückstellung der BMA über das FBF gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück.

Die Rückstellung darf im Einsatzfall nur durch Kräfte der Feuerwehr erfolgen.

Die Blitzleuchte am FSD darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels im FSD erlöschen.

12.3 Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten)

12.3.1 Allgemein

Die Meldergruppenpläne sind nach den Vorgaben der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen. Ebenso sind Art und Ort der Lagerung abzustimmen.

12.3.2 Freigabe der Meldergruppenpläne

Die Meldergruppenpläne sind als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit vorzulegen. Nach Zustimmung sind die Pläne zur Erstellung der Endfassung freigegeben.

12.4 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 sind vom Betreiber der BMA in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen.

12.5 Umrüstung der BMA oder ihrer ÜE

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebs der AÜA erforderlich ist.

BMA die bereits auf das AÜA aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Betreiber der BMA bei wesentlichen Änderungen an der BMA in diesem Zug anzupassen. Abweichungen hiervon bedürfen der Ab- und Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle.

12.6 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der Alarmübertragung kann durch den Betreiber der BMA auf der Grundlage der Bedingungen seines Mietvertrages mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Nebenclearingstelle gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Nebenclearingstelle zu erfolgen.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Anlagen

Anlage 1 | Brandschutzdienststellen

Anlage 2 | Anerkennungsbestätigung

Anlage 3 | zugelassene Errichter

Anlage 4 | Schlüsselübergabeprotokoll

Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung

Anlage 6 | Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen

Anlage 7 | Freigabe zur Aufschaltung einer BMA in die ILS Mittelbaden

Anlage 1 | Brandschutzdienststellen

Brandschutzdienststellen

Landkreis Rastatt

Ansprechpartner: Landratsamt Rastatt
Brand- und Katastrophenschutz | Kreisbrandmeister
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 / 381-4135 oder -4175
Email: kreisbrandmeister@landkreis-rastatt.de

Stadt Baden-Baden

Ansprechpartner: Feuerwehr Baden-Baden
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Schwarzwaldstraße 50, 76532 Baden-Baden
Tel.: 07221 / 93-17380
Email: yb@feuerwehr-baden-baden.de

Stadt Rastatt

Ansprechpartner: Feuerwehr Rastatt
Leiter der Feuerwehr
Plittersdorfer Straße 1b, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 / 972-5300
Email: feuerschutz@rastatt.de

Anlage 2 | Anerkennungsbestätigung

Anerkennungsbestätigung

Objektanschrift

Rechnungsanschrift

Hiermit bestätige ich / wir, dass ich / wir die

„Technischen Aufschaltbedingungen für BMA vom Landkreis Rastatt und der Stadt Baden-Baden“

In der gültigen Fassung erhalten haben.

Ich / wir erklären uns damit einverstanden, diese in allen Punkten einzuhalten, sowie personelle Veränderungen und / oder Änderungen oder Erweiterungen an der BMA abzustimmen und die notwendigen Pläne und Unterlagen zu aktualisieren.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift BMA-Betreiber)

Anlage 3 | Ansprechpartner HCS bzw. NCS

Ansprechpartner Betreiber von Hauptclearingstellen bzw. Nebenclearingstellen

Betreiber von Hauptclearingstellen (HCS)

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Building Technologies, Sales North Walldorf (BT-IE/SAL3-St)
Otto-Hahn-Strasse 5
69190 Walldorf

Ansprechpartner:
Herr Erich Schmid
Tel. 06227 6552-116
Fax 089 6290285-32
Email: Erich.Schmid@de.bosch.com

Siemens AG
Smart Infrastructure
Weissacher Str. 11
70499 Stuttgart

Allg. Emailadresse für BMA Aufschaltungen:
konzession.sdw.si.de@siemens.com

Ansprechpartner:
Frau Irene Zimmermann
Tel. 0711-137-4409
Email: irene.zimmermann@siemens.com

Total Walther GmbH
Dürrheimerstr. 37
78166 Donaueschingen

Ansprechpartner:
Jürgen Schneckenbuger
Tel. 0771 15895 70
Email: Juergen.Schneckenburger@jci.com

Torsten Koch
Tel. 0771 15950 71
Email: Torsten.Koch@jci.com

Anlage 3 | Ansprechpartner HCS bzw. NCS

Zugelassene Errichter mit eigener Nebenclearingstelle (NCS)

Derzeit keine.

Anlage 4 | Schlüsselübergabeprotokoll

Schlüsselübergabeprotokoll

Objektname:

Straße, Haus-Nr.:

Ort:

Nachfolgend(e) aufgeführte(r) Schlüssel wurde(n) deponiert/entnommen:

Schlüssel				Deponiert			Entnommen, an Betreiber zurück		
Art	Nummer	Schließbereich	Sonstiges	FSD	FEP	Datum	FSD	FEP	Datum

Für den Betreiber

Für die Feuerwehr

Name

Name

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Erstellt:

LRA Rastatt
Feuerwehr Baden-Baden

Freigegeben: 20.12.2019

Schäfer / Tannenberg

Stand: 20.12.2019

Seite: 1 von 1

Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung

Vereinbarung über den Einbau und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Zwischen der Anschrift der
 Stadt oder Gemeinde

- nachfolgend **Feuerwehr** genannt -

und

Name und Anschrift des Betreibers

- nachfolgend **Betreiber** genannt -

Für das Objekt

Name und Anschrift der baulichen Anlage

Wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltlosen Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut zu diesem Zweck an geeigneter Stelle ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ein.
2. Es dürfen nur FSD mit VdS-Zulassung, die für eine VdS-zugelassene Schließung geeignet sind, eingebaut werden.
3. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Sabotagealarm zur Polizei oder über einen hierfür zugelassenen Übertragungsweg an ein ständig besetztes, VdS anerkanntes Bewachungsunternehmen / eine Serviceleitstelle angeschlossen wird. Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm eine Feuermeldung ausgelöst wird. Ist dies nicht möglich, hat der Betreiber im Einvernehmen mit seinem Sachversicherer und der Brandschutzdienststelle nach geeigneten Ersatzmaßnahmen zu suchen. Eine Weiterleitung des Sabotagealarms auf die ILS Mittelbaden ist nicht zulässig.
4. Der Einbau des FSD und des Freischaltelementes muss nach den gültigen Einbaurichtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS vorgenommen werden. Mit der Installation und dem Anschluss sind VdS - zugelassene Fachfirmen zu beauftragen.
5. Das FSD ist einmal jährlich zu warten. Eine Überprüfung der Innentür, der Überwachung und der Entnahme der Objektschlüssel und einem Versuch, das FSD ohne die wieder ordnungsgemäß hinterlegten Objektschlüssel zu verschließen, ist bei der Wartung nicht möglich.

Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung

6. Die Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber ist Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD.
7. Die Aufbewahrung von Objektschlüsseln in dem FSD ist eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchversicherer anzuzeigen ist.
8. Der / Die vorzuhaltende Objektschlüssel muss / müssen es ermöglichen, zu allen überwachten Räumlichkeiten Zugang zu haben.
9. Die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel werden bei der Abnahme der FSD-Anlage von einem Schlüsselträger der Feuerwehr in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in das FSD eingelegt. Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel notwendig sein, sind diese mit Schlüsselanhänger zu versehen und zu kennzeichnen. Über Art, Zahl und Verwendungsbereich der Schlüssel wird ein Protokoll gefertigt und von den Beteiligten unterzeichnet. Örtlich zuständige Gemeindeverwaltung oder Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar.
10. Sollten mehr als 3 Schlüssel hinterlegt werden, ist dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.
11. Der Betreiber verpflichtet sich, bei Wechsel der Objektschließung die Feuerwehr zu benachrichtigen, um den erforderlichen Schlüsseltausch vorzunehmen. Die Niederschrift erfolgt wie zuvor beschrieben.
12. Der zur Objektschlüssel-Überwachung dienende Halbzylinder innerhalb des FSD muss zur Objektschließung gehören und wird vom Betreiber gestellt.
13. Sollten die im FSD hinterlegten Schlüssel ausgetauscht werden müssen, ist rechtzeitig ein Termin mit der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung oder Feuerwehr abzustimmen.
14. Die Feuerwehr ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein eines FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
15. Die Beschaffung der notwendigen Schließung für das FSD, ist mit der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung oder Feuerwehr abzustimmen.
16. Die Feuerwehr verwahrt eine beschränkte Anzahl von FSD-Schlüsseln. Sie verpflichtet sich, diese nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen zugänglich zu machen, die diese Schlüssel sowie die vom Betreiber des FSD deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke verwenden.
17. Alle entstehenden Kosten, die sich aus Einrichtung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme eines FSD oder FSE, sowie aus sonstigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergeben, trägt der Betreiber. Hierunter fallen auch insbesondere die Kosten, die durch Schädigung Dritter sowie andere, nicht vorhersehbare Ursachen entstehen. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder taktischen Gründen erforderlich werden.

Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung

18. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden nicht haftet, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegen.
19. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln –sowohl FSD-Schlüsseln als auch in den FSD deponierten Objektschlüsseln– sowie für missbräuchliche Nutzung eines FSD und daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegen.
20. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Die Kündigung dieser Vereinbarung muss zusätzlich zu einer Kündigung der dazugehörigen Brandmeldeanlage erklärt werden. Die Kündigung hat keinerlei Schadensersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
21. Nach der Kündigung dieser Vereinbarung muss das die FSD-Schließung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrangehörigen kostenlos übergeben werden.
22. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
23. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist soweit gesetzlich zulässig ist Baden-Baden / Rastatt (nichtzutreffender Ort ist zu streichen).
24. Sollte irgendeine Bestimmung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam.
25. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Feuerwehr
Datum, Unterschrift

Betreiber
Datum, Unterschrift

Anlage 6 | Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen

Merkblatt für Betreiber von Brandmeldeanlagen

Abkürzungen mit Erläuterungen

AES= Alarmempfangsstelle. Die Alarmübertragung erfolgt im Rahmen von Gestattungsverträge. Diese Gestattungsverträge regeln den Betrieb von Alarmübertragungsanlagen (AUA) zwischen Ihrem Objekt und der Leitstelle der zuständigen Feuerwehr.

BMA= Brandmeldeanlage. Eine BMA ist die Gesamtheit aller Komponenten zur Sicherung, Überwachung und Übertragung für Feuermeldungen

BMZ= Brandmeldezentrale. Eine BMZ ist die technische Einrichtung zur Auswertung, Anzeige und Steuerung der Brandmeldeanlage

FAT= Feuerwehranzeigetableau. Mit dem Feuerwehranzeigetableau werden der Feuerwehr eine oder mehrere Alarmmeldungen, Störungen oder Abschaltungen der BMA angezeigt.

FBF= Feuerwehrbedienfeld. Das FBF dient der Feuerwehr zur Rückstellung der BMA, sowie zur Abschaltung von akustischen Alarmsignalen. Es zeigt außerdem die Auslösung einer Löschanlage an.

FGB= Feuerwehrgebädefunkbedienfeld. Das FGB dient der Feuerwehr zur Steuerung und Anzeige des Betriebszustandes einer Gebädefunkanlage für die Feuerwehr.

FSD= Feuerwehrschlüsseldepot. Ein Feuerwehrschlüsseldepot gewährt der Feuerwehr bei Brandmeldealarm durch die BMA einen gewaltlosen Zugang zum Objekt.

FSE= Freischaltelement. Ein FSE, in Verbindung mit dem Feuerwehrschlüsseldepot, ermöglicht der Feuerwehr bei einer Brandmeldung durch Personen den gewaltfreien Zugang zum Objekt.

FIZ= Feuerwehrinformationszentrale, Ein FIZ ist für die Feuerwehr die Anlaufstelle im Alarmfall. Im Allgemeinen sind dort folgende Komponenten verbaut. Ein FBF, ein FAT, ein Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage. Dort kann auch das FBG angeordnet sein.

HCS= Hauptclearingstelle. Ist das Bindeglied Ihrem Objekt mit Brandmeldeanlage und der ILS Mittelbaden. Eine Clearingstelle ist eine ständig besetzte, technische Einrichtung für die Abwicklung der Übertragung von Brandmeldungen. Sie kann auch für weitergehende Dinge wie z.B. Entgegennahme und Bearbeitung von Störmeldungen eingesetzt werden.

NCS= Nebenclearingstelle. Ist dasselbe wie eine HCS. Nur kann sie Alarmer nicht direkt, sondern nur über eine HCS an die ILS Mittelbaden weiterleiten

Anlage 6 | Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen

Erforderliche Schritte zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die ILS Mittelbaden

1.) Es ist erforderlich, dass Sie folgende Dinge beauftragt haben:

- Eine zugelassene Übertragungseinrichtung.
- Einen Primären Übertragungsweg über DSL.
- Einen Redundanzübertragungsweg über Mobilfunk.
- Einen Vertrag mit einem zugelassenen Betreiber einer AES abschließen.
(Zugelassene Betreiber von HCS finden Sie in der Anlage 3.)

2.) Folgende Dinge müssen fertiggestellt sein:

- Die Brandmeldeanlage muss einschließlich eines Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß DIN 14 675 fertiggestellt sein.
- Eine zugelassene Übertragungseinrichtung muss installiert und mit der Brandmeldeanlage verbunden sein.
- Der Übertragungsweg von Ihrer Brandmeldeanlage zu einer HCS und von dort auf die ILS Mittelbaden muss geschaltet sein.

3.) Folgende Unterlagen müssen vorab dem Betreiber der HCS übergeben sein:

- Das Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß DIN 14 675.
- Die Anerkennungsbestätigung der Technischen Aufschaltbedingungen der ILS Mittelbaden.

4.) Sie oder ein Beauftragter muss einen Aufschalt- und Abnahmetermin vereinbaren. Folgende Personen sind zu dem Termin erforderlich:

- Der Betreiber der Brandmeldeanlage, ggf. der Betreiber der HCS, ggf. der Betreiber einer NCS, ggf. der Fachplaner der Brandmeldeanlage, die Errichterfirma der Brandmeldeanlage.

5.) Folgende Unterlagen müssen ausgefüllt spätestens beim dem Aufschalt- und Abnahmetermin vorliegen:

- Feuerwehrplan
- die Meldergruppenpläne bzw. Feuerwehrlaufkarten
- die Feuerwehrschlüsseldepotvereinbarung
- das Schlüsselübergabeprotokoll
- ein ausgefülltes Betriebsbuch für die Brandmeldeanlage
- die Rechnungsanschrift, wenn dies von der Objektanschrift abweichend ist
- ggf. ein Abnahmeattest für automatische Löschanlagen
- Kopie des Wartungsvertrages
- der Nachweis der Einweisung in die Bedienung der BMA von mindestens 3 Personen.

6.) Folgende Teile (z. B Schlösser) müssen spätestens beim dem Aufschalt- und Abnahmetermin vorliegen:

- ein oder mehrere umstellbarer Halbzylinder mit Objektschließung für das FSD
- VdS-Umstellenschloss oder vergleichbare zugelassen Schließungen für das FSD
- die Schlösser mit Feuerwehrschießung der jeweils zuständigen Feuerwehr für das FSE, FBF, FAT/FIZ
- ein oder mehrere GHS der Objektschließung

Anlage 6 | Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen

Formulare

Wird eine Brandmelde- und/oder eine Löschanlage geplant, wird man mit einer Reihe von Formularen konfrontiert. Hier erhalten Sie eine Auflistung der Formulare:

- Technische Aufschaltbedingungen zur Aufschaltung und den Betrieb einer BMA sowie der dazugehörigen Anlagekomponenten
- FSD-Vereinbarung (zweifach)
- Anerkennungsbestätigung
- Freigabe zur Aufschaltung einer BMA in der ILS Mittelbaden

Für den Stadtkreis Baden-Baden zusätzlich:

- Bestellanforderung für ein Umstellenschloss für FSD und/oder einen Zylinder für ein FSE
- Bestellanforderung für Halbzylinder z.B. für FAT, FBF, FGB, FIZ

Erläuterungen zu den Formularen:

Technischen Aufschaltbedingungen

Die Technischen Aufschaltbedingungen haben die Aufgabe, eine Vereinheitlichung aller BMA im Bereich der ILS Mittelbaden zu gewährleisten. Machen Sie bitte auch den Montagebetrieb / Ihrer Brandmeldeanlage mit den in den Aufschaltbedingungen genannten Forderungen vertraut.

FSD-Vereinbarung

Die FSD-Vereinbarung ist ein von beiden Seiten unterschriebenes Dokument, in welchem festgelegt ist, wo und wie das Schlüsseldepot zu montieren ist und welche sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Das Dokument regelt weiterhin die Vorgehensweise bei Alarmen durch das FSD.

Das Formular ist zu unterschreiben und eine Ausfertigung an die Feuerwehr bzw. Gemeindeverwaltung zurückzusenden.

Anerkennungsbestätigung

Mit der Unterzeichnung der Anerkennungsbestätigung durch den Betreiber oder eines Bevollmächtigten der jeweiligen BMA ist die Verpflichtung verbunden, sich an die Richtlinien wie sie in den Aufschaltbedingungen genannt sind, zu halten.

Freigabe zur Anschaltung einer BMA in die ILS Mittelbaden

Zur reibungslosen Abwicklung der Aufschaltung und von Brandmeldealarmen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist es wichtig, Personen zu kennen, die sowohl Kenntnisse über die BMA als auch über das Objekt haben und die befugt sind, bei möglichen technischen Defekten (FSD, FSE o. ä.) den/die deponierten Schlüssel in Empfang zu nehmen. Die genannten Personen werden ggf. von der ILS Mittelbaden verständigt. Änderungen sind der Leitung der ILS Mittelbaden unverzüglich mitzuteilen. Dieses Formular ist insbesondere bei der Inbetriebnahme Ihrer Brandmeldeanlage erforderlich.

Bestellanforderungen (für den Stadtkreis Baden-Baden)

Mit der Bestellanforderung wird die Auslieferung eines Umstellenschlosses für das FSD und / oder eines Schließzylinders für das FSE und eines oder mehrerer Halbzylinders für z.B. das FBF, das FAT/FIZ, das FGB mit der Schließung der zuständigen Feuerwehr. Die Bestellanforderungen sind zur Freigabe an die zuständige Feuerwehr zurückzusenden.

Anlage 6 | Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen

Hinweise für den Betrieb Ihrer Brandmeldeanlage

Das Identifikationsverfahren (Betreiberkennwort)

Der Betreiber der BMA bekommt von seinem jeweiligen Vertragspartner (Betreiber der HCS oder NCS) ein Betreiberkennwort zugesandt mit dem die automatische Übertragung der Brandmeldung auf die ILS Mittelbaden über die Clearingstelle (HCS oder NCS) abgeschaltet werden kann. Der Betreiber der BMA hat für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Betreiberkennwort Sorge zu tragen. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber der BMA.

Die Abmeldungen der automatischen Übertragung von Brandmeldungen ist auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. In der Zeit der Abschaltung hat der Betreiber der Brandmeldeanlage für eine geeignete Kompensationsmaßnahme zu sorgen. Dies wäre z. B eine weitere Person an der Brandmeldezentrale, welche die Feuerwehr bei einem Alarm aus einem anderen Bereich über Telefon 112 verständigt. Bei dem Außerkraft setzen von baurechtlichen Auflagen ist die Weiternutzung mit dem zuständigen Baurechtsamt abzustimmen. Eine zusätzliche Abstimmung mit Ihrem Sachversicherer wird auf jeden Fall empfohlen.

Wartungsarbeiten/Instandsetzungsarbeiten an der Brandmeldeanlage

Arbeiten bei denen die Übertragungseinrichtung (ÜE) ausgelöst wird, sind bei der Hauptclearingstelle anzumelden. Hierzu ist ein Identifikationsverfahren vorgeschrieben. Die Firma welche die Arbeiten an der BMA durchführt, hat diese vor Beginn der Arbeiten beim Betreiber der Clearingstelle (HCS bzw. NCS) unter Angabe des Betreiberkennwortes anzumelden. Bei der Anmeldung ist auch ein ungefähres Ende der Arbeiten mit anzugeben. Daraufhin nimmt der Betreiber der Clearingstelle (HCS oder NCS) eine Revisionsschaltung vor. Für die Dauer der Revisionsschaltung werden keine Alarmer von Ihrer Brandmeldeanlage an die ILS Mittelbaden weitergeleitet. Wenn das angegebene Ende erreicht ist, wird die Revisionsschaltung automatisch beendet.

Der Mitarbeiter der Wartungsfirma / Ihr Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass nach Abschluss der Arbeiten die Brandmeldeanlage wieder im betriebsbereiten Zustand ist. Dazu gehören auch die Steuerungen, die durch die Brandmeldeanlage ausgelöst werden. Nach dem Zurückstellen der Brandmeldezentrale ist der ordnungsgemäße Verschluss der äußeren Klappe des FSD zu kontrollieren.

Vermeidung von Fehlalarmen

Denken Sie daran, dass sie in verschiedenen Räumen empfindliche Rauchmelder haben, die nicht nur auf Brandgase, sondern auch auf eine größere Menge Zigarettenrauch, auf Staubentwicklung, Wasserdampf u. ä. ansprechen und automatischen Feueralarm auslösen. Weisen Sie Handwerker vor der Arbeitsaufnahme schriftlich auf das Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage hin. Lässt sich eine Rauch bzw. Staubentwicklung bei den Arbeiten nicht vermeiden, sind die betroffenen Rauchmelder für die Dauer der Rauch- bzw. Staubentwicklung abzuschalten. Diese Bereiche sind während der Abschaltung nicht geschützt. Unmittelbar nachdem die Arbeiten beendet sind müssen die Rauchmelder wieder zugeschaltet werden.

Bauarbeiten

Vermerken Sie in den Aufträgen für Handwerker, bzw. weisen Sie Ihre eigenen Handwerker auf das Vorhandensein einer Brandmeldeanlage schriftlich hin. Erlauben Sie das Aufnehmen von Arbeiten mit Rauch- oder Staubentwicklung erst nachdem sich die Handwerker bei einer verantwortlichen Person Ihres Unternehmens gemeldet haben und dieser die Arbeiten freigegeben hat. Dieser Mitarbeiter muss die betroffenen Rauchmelder in diesem Bereich abschalten. Zusätzlich empfehlen wir die Melder mit geeigneten Staubkappen zu schützen. Durch diese Maßnahme schützen Sie sich vor Fehlalarmen durch Verschmutzung der automatischen Melder und verlängern deren Lebensdauer.

Anlage 6 | Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen

Umnutzungen von Räumen

Durch die Umnutzung von Räumen können vorhandene Brandmelder ungeeignet werden (z.B. Aufstellen einer Geschirrspülmaschine). Durch den entstehenden Wasserdampf würde ein vorhandener Rauchmelder getäuscht und einen Fehlalarm auslösen. Bevor Sie solche Änderungen durchführen besprechen Sie dies bitte mit uns, und Ihrem Errichter Ihrer Brandmeldeanlage.

Umbauarbeiten

Denken Sie auch bitte daran das nach Umbauarbeiten gegebenenfalls die Meldergruppenpläne und der Feuerwehrplan angepasst werden müssen.

Anlage 7 | Freigabe zur Aufschaltung einer BMA in die ILS Mittelbaden

Freigabe zur Aufschaltung einer BMA in die ILS Mittelbaden

Objektdaten

<u>BMA-Objekt-Nr.:</u>	<u>(Meldernummer)</u>
-------------------------------	------------------------------

Objektname:		Eigentümer:	
Straße / Nr.:			
PLZ/ Ort:			

Zust. Feuerwehr:	
-------------------------	--

Daten Errichter / Wartungsfirmen

	Errichter der BMA	Wartungsfirma der BMA
Name:		
Straße / Nr.:		
PLZ / Ort:		

Anlage 7 | Freigabe zur Aufschaltung einer BMA in die ILS Mittelbaden

Ansprechparten des Objektes

Nr.	Name	Vorname	Tel. dienstl.:	Tel. privat:	Mobil
1					
2					
3					
4					
5					

Unterschrift des Kunden	Eingang / Datum ILS	Brandschutzdienststelle

Dieses Objekt wird durch die ILS Mittelbaden zur Aufschaltung freigegeben ()

Der kostenlose Download von über 550 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Uhlandstraße 1

89290 Buch

Tel.: 0800 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

224 technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr im Download - Microsoft Internet Explorer

DATEI Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Zurück Suchen Favoriten Medien Adresse http://www.din-14675.de/din14675_tab.htm Wechseln zu

DIN 14675 Zertifizierung für Brandmeldeanlagen

HOME | KONTAKT | IMPRESSUM

Technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr (TAB)

Karte Satellit Hybrid

Links zu diesem Thema:

- So nehmen Sie Kontakt auf
- Newsletter
- Angebotsanfrage
- Diese Seite als PDF

Unternehmensberatung Wenzel
Tel./Fax: 0700 / 346 14675
Vanity: 0700 / DIN 14675
www.DIN-14675.de
info@DIN-14675.de

Videokonferenz mit Herrn Wenzel

Login Seminarunterlagen

Internet

FAX an: 0700 / 346 14675

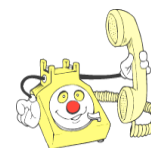
Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel
Uhlandstraße 1, 89290 Buch
Telefon: 0800 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____